

**Gemeinde Pfaffenhofen
Landkreis Heilbronn**

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Pfaffenhofen
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Aufgrund § 36 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. Januar 2004 folgende

Kostenregelung

beschlossen:

**§ 1
Unentgeltliche Leistungen**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Pfaffenhofen leistet im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2 des Feuerwehrgesetzes auf dem Gemeindegebiet Pfaffenhofen unentgeltliche Hilfe bei
 - a) Schadenfeuern (Bränden),
 - b) Rettung von Menschen und Tieren aus einer Notlage,
 - c) öffentlichen Notständen (Katastrophen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergl. verursacht worden sind).
- (2) Die Kostenfreiheit entfällt, wenn die der Hilfeleistung zugrundeliegende Gefahr oder Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder der Einsatz auf Grund einer unbefugten Alarmierung erfolgt ist.

**§ 2
Kostenpflichtige Leistungen**

- (1) Für kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr werden Kostenersatz nach Maßgabe dieser Kostenregelung erhoben. Der Kostenpflicht unterliegen insbesondere
 - a) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind,
 - b) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen entstanden sind,
 - c) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die bei der gewerblichen Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne von § 1 der Verordnung über die Beförderung gefährliche Güter auf der Straße entstanden sind,
 - d) jede Inanspruchnahme der Geräte und Einrichtungen der Feuerwehr, soweit nicht im Rahmen von § 1 die Kostenpflicht entfällt,
 - e) Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und dergleichen,
 - f) die Alarmierung der Feuerwehr wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen.

- g) Die gegenseitige Kostenersatzpflicht in der Nachbarschafts- und Überlandhilfe zwischen Gemeindefeuerwehren wird außerhalb der Satzung geregelt.
 - h) Die Fehlalarmierung durch Privatfeuermeldeanlagen
- (2) Unbeschadet von § 1 sind vom Kostenpflichtigen die Kosten zu erstatten, die dem Träger der Feuerwehr durch die Heranziehung Dritter entstanden sind (Fuhrlöhne, Baggerstunden, Abdeckplanen, Entschädigungen für durch die Feuerwehr verursachte notwendige Drittschäden und ähnliches).
- (3) Auf den Ersatz der Kosten nach Abs. 1 und 2 kann verzichtet werden, wenn ihre Anforderung eine unbillige Härte wäre (§ 36 Abs. 7 Feuerwehrgesetz).

<p>§ 3 Kostenschuldner</p>
--

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes ist verpflichtet:

im Falle von	
§ 2 Abs. 1 a)	der Verursacher,
§ 2 Abs. 1 b)	der Fahrzeughalter,
§ 2 Abs. 1 c)	der Unternehmer,
§ 2 Abs. 1 d) und e)	wer die Leistung der Feuerwehr veranlasst oder erforderlich gemacht hat,
§ 2 Abs. 1 f)	wer die Feuerwehr unbefugt alarmiert hat,
§ 2 Abs. 1 g)	der Betreiber der privaten Meldeanlage
§ 2 Abs. 2	der Verursacher bzw. der Begünstigte, in dessen Interesse der Einsatz der Feuerwehr erfolgt ist.

- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

<p>§ 4 Kostenberechnung</p>

- (1) Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostenersätze erhoben:

1. Personalkosten

1.1. Personalkosten je Feuerwehrmann u. Stunde	25,00 €
1.2. bei der Leistung von Feuer-Sicherheitswachdienst	8,50 €
Personalkosten je Feuerwehrmann u. Stunde	
Bei über den reinen Wachdienst hinausgehenden Einsätzen der Feuerwehr werden die Kostenersätze nach Ziffer 1 bis 3 erhoben.	

Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden aufgerundet.

2. Ausrückgebühr für Fahrzeuge

2.1. TLF 16/25	140,00 €
2.2. LF 8	10,00 €
2.3. TSF	13,00 €
2.4. ELW	5,00 €

Für die Nutzung der Fahrzeuge zur reinen Feuerwache wird kein Kostenersatz für die dafür benutzten Fahrzeuge berechnet.

3. Betriebskostenpauschale

3.1. bei Brandeinsatz	30,00 €
3.2. bei technischer Hilfeleistung	60,00 €

Bei der Betriebskostenpauschale ist die Benutzung der Geräte und sonstige Ausrüstungsgegenstände, das erforderliche Verbrauchsmaterial sowie die Instandsetzung und Reinigung der Geräte nach Einsatzende mit eingeschlossen.

Für eingetretene Schäden bei Leistungen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden durch Öl und andere gefährliche Stoffe und Güter hat der Kostenschuldner die Instandsetzungs- bzw. Neubeschaffungskosten der Geräte zu tragen.

Für die reine Feuerwache wird keine Betriebskostenpauschale berechnet.

4. Verwaltungsgebührenpauschale

Bei kostenpflichtigen Einsätzen wird eine Verwaltungskostenpauschale von 15 € erhoben.

Für die reine Feuerwache wird keine Verwaltungsgebührenpauschale berechnet.

§ 5 Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen
--

Bei einer Fehlalarmierung der Feuerwehr durch private Feuermeldeanlagen wird für den Einsatz der Feuerwehr pauschal ein Kostenersatz von 200 € erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Kostenregelung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Pfaffenhofen, den 28. Januar 2004

Böhringer
Bürgermeister